



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen I /	Vorlage 2024/071	Datum 06.06.2024
--------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss	18.06.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	26.07.2024	Entscheidung	öffentlich

Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern
- Änderung der Rechtsform
- Änderung der Schuleinzugsbereiche

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die als Anlage 2 dieser Vorlage beige-fügte Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat sich in seiner Sitzung am 14.07.2011 entschieden, keine Aufnahmekapazitäten für die beiden Grundschulen festzusetzen. Er hat vielmehr eine Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern verabschiedet. Abgewogen wurden damals einerseits die Interessen der Eltern auf freie Schulwahl und andererseits das Ziel der Erreichung gleichmäßiger geringerer Klassenstärken an beiden Grundschulen sowie der Nutzung vorhandener räumlicher Ressourcen.

Eine Anmeldung ist für die Eltern weiterhin an beiden Grundschulen möglich. Die Festlegung von Schuleinzugsbereichen führt jedoch dazu, dass Eltern ihr Kind in der Regel an der Grundschule anmelden, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Sofern eine Anmeldung an der „anderen“ Grundschule erfolgt, entscheidet die Schulleitung, ob ein wichtiger Grund für die Aufnahme vorliegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass in den vergangenen Jahren das Ziel „Erreichung kleiner Klassenstärken“ an beiden Grundschulen durch die Festlegung von Schuleinzugsbereichen erreicht werden konnte. Dabei konnte den berechtigten Wünschen der Eltern entsprochen werden.

2. Änderung der Rechtsform

Im Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften vom 29.05.2020 (15. Schulrechtsänderungsgesetz) wurde das Wort „Rechtsverordnung“ in § 84 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

Folglich kann die Gemeinde Ostbevern als Schulträgerin durch Satzung für jede öffentliche Schule ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden.

3. Änderung der Schuleinzugsbereiche

Nach § 84 Abs. 1 SchulG NRW kann der Schulträger durch Satzung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme

einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

Die Bildung von Überschneidungsgebieten ist nach § 84 Abs. 1 SchulG NRW in der aktuellen Fassung nicht möglich. Daher muss das bisherige Überschneidungsgebiet einer der Grundschulen zugeordnet werden.

Die bisherigen Schuleinzugsbereiche können dem als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügtem Planauszug entnommen werden.

Nach erfolgter Abstimmung mit den Grundschulleitungen werden folgende Veränderung bei den Schuleinzugsbereichen vorgeschlagen:

- Die Baugebiete Kohkamp II und Kohkamp III werden der Franz-von-Assisi-Grundschule zugeordnet.

Der Entwurf der diese Veränderungen berücksichtigenden Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern nebst Schuleinzugsbereichskarten ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügt. Diese Satzung tritt ab dem Schuljahr 2025/2026 in Kraft. Die Anmeldungen der Kinder zum kommenden Schuljahr erfolgen im Herbst 2024.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Veränderungen und der Annahme, dass Geschwisterkinder die gleiche Schule besuchen werden, ergibt sich derzeit für das kommende Schuljahr folgende Verteilung:

Schuljahr	Ambrosius-Grundschule	Franz-von-Assisi-Grundschule
2025/2026	93	68

Die Verteilung führt dazu, dass im Schuljahr 2025/2026 an der Franz-von-Assisi-Grundschule drei Eingangsklassen und an der Ambrosius-Grundschule vier Eingangsklassen mit derzeitigen Klassenstärken von 23 Schülerinnen und Schülern starten.

Die Verwaltung wird weiterhin mit den Schulleitungen im Frühjahr/Sommer eines jeden Jahres die sich ergebenden Veränderungen, insbesondere durch zu erwartende Zuzüge, analysieren.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Julia Dolatowski
Fachbereichsleitung

Anlagen

Vorlage 2024/071, Anlage 1 - Planauszug zu den derzeitigen Schuleinzugsbereichen

Vorlage 2024/071, Anlage 2 - Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern